

In einer Verlässlichen Grundschule mit mindestens täglich fünf Zeitstunden Schulangebot soll es keinen Unterrichtsausfall geben.

- 1) Für die **kurzfristige Vertretung** einer Lehrkraft, in der Regel bis zu zwei Wochen, sind unter anderem die dafür eingestellten Pädagogischen Mitarbeiter/innen gedacht.
Sie arbeiten auf Abruf, ihr Arbeitsstundenkontingent wird also im Laufe der Zeit abgearbeitet. Sie haben eine Frist von maximal drei Tagen, um spätestens am 4. Tag nach Anforderung durch die Schulleitung ihren Dienst anzutreten.
- 2) In dieser **Übergangszeit** oder nach Ausschöpfung des Stundenkontingents kann die Vertretung geregelt werden durch
 - Auflösung von eventuellen Doppelbesetzungen,
 - Aufteilung einer Klasse,
 - Mehrarbeit von Lehrkräften,
 - notfalls Zusammenlegung von Klassen.
- 3) Bei vorhersehbarem **längerfristigem Ausfall** von Lehrkräften besteht die Möglichkeit, Vertretungslehrkräfte oder Abordnungen von anderen Schulen anzufordern.
- 4) Vertretung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern („Betreuung“) kann erfolgen durch
 - Zusammenlegung von Betreuungsgruppen (falls möglich),
 - Pädagogische Mitarbeiter/innen („Vertretung“),
 - Mehrarbeit von Lehrkräften,
 - kurzfristige Neueinstellung.
- 5) Vertretung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern („Vertretung“) kann erfolgen durch
 - andere Pädagogische Mitarbeiter/innen („Vertretung“),
 - Mehrarbeit von Lehrkräften,
 - kurzfristige Neueinstellung.

Die Lehrkräfte sprechen die **Inhalte des Vertretungsunterrichts** möglichst mit den Pädagogischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern ab, bzw. geben ihnen schriftliche Erläuterungen.

Falls das nicht möglich sein sollte, stehen im Lehrerzimmer für jede Klassenstufe **Materialien** für die Vertretung zur Verfügung.